



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die MoveAgain GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED]
Machabäerstraße 28, 50668 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 19.12.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht Dr.
[REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen

über die Beförderung von Umzugsgut sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Durch Anklicken der Checkbox ["Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden."] erklärt der Kunde, die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
2. Sollte MoveAgain bei der Durchführung des Auftrages besondere Umstände z.B. beim Ein- und Auszugsort vom Kunden (z.B. Laufweg über 20 Meter von Haustür zum LKW/Fahrzeug und/oder stark verschmutztes und/oder nicht ordnungsgemäß verpacktes Umzugsgut (vgl. Ziff. 4. 11)) vorfinden, über die der Kunde zuvor keine Angaben gemacht hat, behält sich MoveAgain vor, nach der Durchführung des Auftrages dem Kunden hierfür eine zusätzliche und angemessene Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gegenstände oder Einrichtung versehentlich mitgenommen werden oder aber stehen bleiben.
4. Die Fahrzeuge sind vor Abfahrt auf leeren Zustand zu überprüfen.
5. Bei Schneefall ist der Kunde dafür verantwortlich, den unmittelbaren Anfahrtsweg und den Parkplatz soweit von Schnee zu befreien, dass eine störungsfreie Anfahrt möglich ist.
6. Sollte die Anfahrt oder das Parkieren durch den Schnee unmöglich sein, behält sich MoveAgain das Recht vor, dem Kunden allfällige Schneeräumungsarbeiten in Rechnung zu stellen.
7. Zu erstatten sind auch vergebliche Aufwendungen, also solche, die im Vertrauen auf die Durchführung der Leistung erbracht hat, die sich aber wegen der aus Ihrer Sphäre verschuldeten Nichtleistung als nutzlos erweisen (z.B. Gebühr für die Errichtung einer Halteverbotszone, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten. Pauschal 200 EUR).
8. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vorbereitungshandlungen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Umzugs rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere das Umzugsgut zu verpacken (siehe Ziff. 4. 11).
9. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 8. Bezug genommen wird:) Vorstehendes gilt nicht, wenn und soweit der Kunde entsprechende Vorbereitungsleistungen als Zusatzleistungen bei MoveAgain gebucht hat.
10. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vorbereitungshandlungen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Umzugs rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere das Umzugsgut zu verpacken ...

11. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 10. verwiesen wird:) Vorstehendes gilt nicht, wenn und soweit der Kunde entsprechende Vorbereitungsleistungen als Zusatzleistungen bei MoveAgain gebucht hat.
12. Der Kunde ist verpflichtet, das Umzugsgut so zu verpacken, dass es bei der Durchführung des Auftrages durch MoveAgain möglichst zu keinen Beschädigungen kommt.
13. Insbesondere bewegliche, zerbrechliche und/oder elektronische Teile sind durch den Kunden besonders zu schützen.
14. Insbesondere zerbrechliche Gegenstände wie z.B. Lampen, Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) sind so zu verpacken, dass sie gegen die auf einem Transport möglicherweise auftretenden Kräfte ausreichend geschützt sind.
15. Zur Überprüfung dieser vom Kunden vorgenommenen Transportsicherung ist MoveAgain nicht verpflichtet.
16. Der Kunde hat für eine zweckmäßige und beförderungssichere Verpackung zu sorgen.
17. Nicht zweckmäßig oder beförderungssicher verpacktes oder verschmutztes Transportgut kann von MoveAgain zurückgewiesen werden, ohne dass die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten davon berührt werden.
18. Sollten zerbrechliche Gegenstände deshalb zu Schaden kommen, weil sie vom Kunden nicht gem. der vorstehenden Bedingungen verpackt wurden, haftet MoveAgain für diese Schäden nicht.
19. Bei Abholung des Transportgutes ist der Kunde verpflichtet nachzuprüfen, dass an der Beladestelle kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder zurückgelassen wird.
20. Für Beschädigungen und/oder Verschmutzungen, die wegen der Missachtung der vorstehenden Verpflichtung entstehen, haftet MoveAgain nicht.
21. (Soweit auf die Klausel „Vereinbarte Termine (Daten) für die Erbringung der Leistungen können nur mit dem Einverständnis bei der Parteien geändert/verschoben werden.“ verwiesen wird:) Für die Änderung/Verschiebung eines Termins ist eine Bestätigung von MoveAgain erforderlich.
22. Die Änderung/Verschiebung eines Termins ist mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden, soweit vom Kunden und/oder MoveAgain keine niedrigeren oder höheren finanziellen Folgen nachgewiesen werden:
 - Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen bis 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden Ihnen 100,00 € in Rechnung gestellt.
23. Die Änderung/Verschiebung eines Termins ist mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden, soweit vom Kunden und/oder

MoveAgain keine niedrigeren oder höheren finanziellen Folgen nachgewiesen werden:

- Bei der Änderung/Verschiebung eines Termins innerhalb von weniger als 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden Ihnen 50% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.
24. Stornierungen müssen schriftlich an MoveAgain geschickt werden.
25. Stornierungen sind mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden, soweit vom Kunden und/oder MoveAgain keine niedrigeren oder höheren finanziellen Folgen nachgewiesen werden:
- Bei Stornierungen innerhalb eines Zeitraums von 6 Tagen bis 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden Ihnen 80% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.
26. Stornierungen sind mit den folgenden finanziellen Folgen verbunden, soweit vom Kunden und/oder MoveAgain keine niedrigeren oder höheren finanziellen Folgen nachgewiesen werden:
- Bei Stornierungen innerhalb von weniger als 72 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung werden Ihnen 100% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.
27. Bei Zahlung per Vorkasse ist der vereinbarte Gesamtbetrag im Voraus auf das Bankkonto von MoveAgain innerhalb von 7 Tagen* nach Buchungsbestätigung zu überweisen. Andernfalls kann die Durchführung nicht garantiert werden und MoveAgain behält sich die ersatzlose Stornierung oder eine Preisanpassung des Auftrages vor.
28. Bei Buchung weniger als 14 Tage vor Liefertermin (Umzugs-/Reinigungstermin) muss der Betrag am selben Tag der Buchung überwiesen werden.
29. MoveAgain kann zur eigenen Sicherheit einen Überweisungsbeleg von dem Kunden anfordern.
30. Änderungen und Ergänzungen des zwischen MoveAgain und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages inklusive diesen AGB sowie allfälliger Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
31. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 27. verwiesen wird:) Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
32. Bezuglich sämtlicher Forderungen gegen MoveAgain verzichten Sie auf Ihr Verrechnungsrecht.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist.

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 27.09.2025 zu zahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- V. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Das Urteil beruht auf dem Anerkenntnis der Beklagten, § 307 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Festsetzung des Streitwertes liegt zugrunde, dass insgesamt 32 Klauseln im Streit stehen, deren Angriff jeweils mit 2.500 Euro zu bewerten ist, so dass sich der festgesetzte Streitwert von 80.000 € ergibt. Die Ausführungen der Beklagten, wonach bestimmte Klauseln der Zusammenfassung unterliegen, vermögen nicht zu überzeugen, da es sich jeweils um Klauseln mit einem eigenen Regelungsgehalt handelt.

